**Finanzielle Risiken/Beurteilung der MWST-Pflicht**

Wir empfehlen den Vereinen, die MWST-Pflicht regelmässig zu überprüfen. Sollte die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST, bei Routinekontrollen feststellen, dass die MWST trotz Überschreitung der entsprechenden Umsatzlimite irrtümlicherweise nicht abgerechnet wurde, kann dies zu sehr bedeutenden bis existenziellen finanziellen Risiken führen.

Deshalb empfehlen wir, regelmässig die folgenden Schritte durchzuführen:

1. Die massgebende Jahresumsatzlimite für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Vereine beträgt CHF 150‘000.00 aus steuerbaren Leistungen (MWSTG Art. 10 Abs. 2 lit c).

Bei einem Fussballverein kann diese bereits erwähnte Umsatzlimite für die Prüfung der MWST-Pflicht angewendet werden, sofern kumulativ die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

* + Der Fussballclub muss zwingend ein Verein nach Art. 60 ff ZGB sein. Bei anderen Gesellschaftsformen beträgt die Jahresumsatzlimite nur CHF 100‘000.00.
  + Die Vereinsleitung darf für ihre Tätigkeit nicht finanziell (ausser Ersatz der effektiven Spesen) entschädigt werden. Ansonsten beträgt die Jahresumsatzlimite nur CHF 100‘000.00.
  + Der Verein darf keine systematischen Gewinne anstreben.

2. Analyse des massgebenden Umsatzes. Folgende nicht abschliessende grundsätzlich steuerbare Umsätze werden typischerweise in einem Fussballverein erzielt und können zu einer MWST-Pflicht führen:

* + Werbe- und Sponsoringeinnahmen: Auch Sachleistungen sind für diese Analyse zu berücksichtigen (z. B. Sachleistungen eines Ausrüsters). Bei MWST-pflichtigen Vereinen sind Sachleistungen (z. B. des Ausrüsters) wie folgt zu buchen:
    - Beim Materialaufwand kann die Vorsteuer geltend gemacht werden, und beim Sponsoringertrag muss die Umsatzsteuer abgerechnet werden.
    - Hingegen ist beim klassischen Sponsorenlauf nicht von einem MWST-pflichtigen Umsatz auszugehen, da keine Gegenleistung besteht. Die Einnahmen aus dem Sponsorenlauf sind aus der Sicht der MWST deshalb als Spende (MWSTG Art. 18 Abs. 2, lit. d) zu betrachten.
  + Veräusserung von TV- und anderen Übertragungsrechten
  + Entschädigungen aus Spielertransfers
  + Prämien für sportliche Leistungen (z. B. Prämien des SFVs aus dem Schweizer Cup)
  + Bewirtungsleistungen, wobei zwingend zu beachten ist, dass die Umsätze des vom Fussballverein geführten Gastronomiebetriebes brutto zu buchen sind und der effektiv erzielte Umsatz und nicht etwa ein verbleibender Gewinn für den massgebenden Umsatz relevant ist
  + Verkauf von Sportartikeln und anderen Gegenständen (z. B. Fan-Artikel, Souvenirs, Druckerzeugnisse etc.)
  + Entgelte für steuerbefreite Leistungen und Lieferungen ins Ausland

Falls Sie unsicher sind, ob Sie die entsprechende Umsatzlimite erreichen oder nicht, empfehlen wir Ihnen, sich vertiefter mit der Materie auseinanderzusetzen. Sie finden leicht verständliche Informationen in der MWST-Branchen-Info 24 – Sport.

Die MWST-Abrechnungspflicht bringt mit Bestimmtheit einen zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich. Finanziell muss sich hingegen die MWST-Pflicht nicht zwingend negativ auf den Fussballverein auswirken.